

# BGer 2C 481/2010 vom 17. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_481\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_481_2010)

FR: TF 2C 481/2010 du 17 janvier 2011

IT: TF 2C 481/2010 del 17 gennaio 2011

## Regeste

Vergabe Umsetzungspartnerschaft NEST-ISE, Projekt GL2011 und Widerruf | Grundrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.01.2011 2C 481/2010 (2C\_481/2010)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 17.01.2011 2C 481/2010 (2C\_481/2010) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 17.01.2011 2C 481/2010 (2C\_481/2010)

Vergabe Umsetzungspartnerschaft NEST-ISE, Projekt GL2011 und Widerruf | Grundrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C\_481/2010  
Verfügung vom 17. Januar 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung  
Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte X. \_\_\_\_\_  
AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Teddy S. Stojan, gegen  
Arbeitsgruppe Organisationsform, vertreten durch Landammann des Kantons Glarus  
Marianne Dürst und Rechtsanwalt Matthias Hauser, Y. \_\_\_\_\_ AG. Gegenstand Vergabe  
Umsetzungspartnerschaft NEST-ISE, Projekt GL2011 und Widerruf, Beschwerde gegen  
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, I. Kammer, vom 28. April  
2010. Nach Einsicht in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der  
X. \_\_\_\_\_ AG vom 31. Mai 2010 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Glarus vom 28. April 2010 betreffend die Vergabe von Aufträgen im Bereich  
Informatik im Zusammenhang mit der Reform der Gemeindestruktur im Kanton Glarus, in  
die Verfügungen vom 6. Oktober bzw. 15. Dezember 2010, womit das bundesgerichtliche  
Verfahren mit Rücksicht auf Vergleichsverhandlungen zuletzt bis zum 31. Januar 2011  
sistiert wurde, in die elektronisch zugestellte Mitteilung der Beschwerdeführerin vom 12.  
Januar 2011, womit sie erklärt, dass die Parteien einen aussergerichtlichen Vergleich  
geschlossen haben, gestützt worauf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen  
Angelegenheiten zurückgezogen und darum ersucht wird, die Gerichtskosten den Parteien  
je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen, in das Schreiben der  
Arbeitsgruppe Organisationsform vom 12. Januar 2011, welche bestätigt, dass die  
Vergleichsgespräche erfolgreich verlaufen sind sowie die Parteien vereinbart haben, die  
Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen und die Parteikosten wettzuschlagen, in Erwägung,  
dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG mit Verfügung des  
Abteilungspräsidenten abgeschrieben werden kann, wobei über die Gerichtskosten zu  
entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist ( Art. 5  
Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ), dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen  
nach Massgabe des von den Parteien geschilderten Vergleichsinhalts zu regeln und für die  
Gerichtskosten Art. 66 Abs. 2 und 5 BGG zu beachten sind, dass sich sodann die Frage der  
Ausrichtung einer Entschädigung an die Y. \_\_\_\_\_ AG schon darum nicht stellt, weil sie  
sich vor Bundesgericht nicht hat vernehmen lassen und ihr kein Aufwand entstanden ist,

verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin und der Arbeitsgruppe Organisationsform je zur Hälfte auferlegt. 3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. 4. Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, der Arbeitsgruppe Organisationsform, der Y.\_\_\_\_\_ AG und dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, I. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Januar 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.